

Organisation und Aufgaben des Ernährungsamtes.

Es wurde bereits wiederholt über die bevorstehende Schaffung eines Ernährungsamtes für Oesterreich berichtet, das in naher Zeit seine Tätigkeit beginnen soll.

Zum Präsidenten dieses Amtes wurde Sektionschef v. Keller und zum Vizepräsidenten der Hofrat des Ministeriums des Innern Baron Frieß ernannt.

Der Zweck und der Vorteil dieser Systemänderung soll, wie man uns mitteilt, der sein, daß das neue Amt, das dem Ministerium des Innern

untersteht, die Hauptmaßnahmen in bezug auf das Ernährungswesen im Reich zu treffen haben wird. Die Kompetenzen der anderen Ministerien bleiben jedoch gewahrt, aber es ist entsprechend dafür Sorge getroffen, daß die Wahrung dieser Kompetenzen in kürzestem Wege, eventuell telephonisch, erfolgen kann.

Die interministerielle Approvisionierungskommission, die auch als solche bestehen bleibt, wird aus ihrer Mitte einen Ausschuss bilden, dem der Präsident des Ernährungsamtes als Vorsitzender und drei Sektionschefs der in Betracht kommenden Ressortministerien (Ackerbau, Handel und Finanz) angehören werden. Fallweise sollen zu den Beratungen auch Vertreter anderer Ministerien zugezogen werden. Es werden auch die Zustimmungen eines Ressortministers, falls sie sich als notwendig erweisen, auf kürzestem Wege eingeholt werden, so daß eine Uebereinstimmung der Meinungen schnellst erreicht werden kann. Nur bei einem unüberbrückbaren Meinungsdivergenz würden die Minister zu entscheiden haben, und zwar nicht der Ministerrat, sondern ein hiezu eingesetztes Ministerkomitee, dem die Minister des Innern, des Ackerbaues und des Handels angehören.

Die innere Ausgestaltung des Ernährungsamtes wird derart sein, daß eine Anzahl von Geschäftsgruppen mit einem Vorstand an der Spitze und den notwendigen Beamten errichtet wird. Zwischen dem Ernährungsamt und dem Approvisionierungsbeirat wird ein viel innigerer Kontakt hergestellt werden als bisher, so daß ein wirkliches Zusammenarbeiten dieser Körperschaften, zumindest mit den Sachausschüssen des Approvisionierungsbeirates, möglich sein wird.

Die Aufgaben des Ernährungsamtes sind die Vorbereitung aller legislativen Vorlagen, die von den betreffenden Ressortministern beschlossen werden, eine entsprechende Einflußnahme auf die Aufbringung und Verteilung der Lebensmittel, die Preisbildung und auf die im Ernährungsdienste stehenden Lebensmittelzentralen, weiter eine entsprechende Fühlungnahme mit den politischen Landes- und Bezirksbehörden, das Recht der Erteilung von Weisungen an die politischen Behörden in Ernährungsangelegenheiten und schließlich die Ueberwachung und Kontrolle aller erlassenen Vorschriften. Für den letzteren Zweck wird ein eigener Kontrolldienst, territorial gegliedert, eingeführt werden, an dessen Spitze Kommissäre stehen, die im Vereine mit weiteren Organen die intensive Ueberwachung aller getroffenen Maßnahmen durchzuführen haben werden.

Die Erzeugung der Kindermilch.

Im gestrigen Blatte wurde ausführlich auf die Gefahren hingewiesen, die der § 10 der Statthalterverordnung vom 26. d., der die Verabreichung von Säuglings- und Kindermilch zum Gegenstand hat, in seiner dermaligen Fassung in sich schließt. Wie schwer die Sorgen gewesen sind, von denen die Mütter bedrückt wurden, konnte man gestern vormittags sehen. Ohne sich vorher untereinander besprochen zu haben, fanden sich aus allen Teilen der Stadt zahlreiche Frauen in der Statthalterei ein. Sie wurden von Sekretär Dr. Halbán empfangen, der ihnen die beruhigende Mitteilung machte, daß eine Beratung in dieser Angelegenheit noch am selben Tag stattfinden werde.

Die Statthalterei hat sich den Vorstellungen, die gegen die Bestimmungen des § 10 von Sachleuten gemacht wurden, ebensowenig verschlossen, wie den berechtigten Wünschen der Bevölkerung; die Erwartung, daß eine Abänderung der Bestimmungen erfolgen werde, erwies sich als berechtigt. Die von Dr. Halbán angekündigte Besprechung fand gestern in den Abendstunden in der Statthalterei statt, und zwar waren ihr mehrere Ärzte, ferner Vertreter jener Molkereien, die sich mit der Herstellung von Säuglingsmilch befassen, sowie einzelne Interessenten beigezogen worden.

Die „Korr. Wilhelm“ berichtet hiezu: Am allfällige bis zur bevorstehenden Aktivierung der Milchverorgungsstelle mögliche Störungen in der Versorgung der Kinder mit Milch unter allen Umständen zu vermeiden, hat der Statthalter verfügt, daß der Wirksamkeitsbeginn der die Erzeugung und den Verkauf der Kinder- und Säuglingsmilch betreffenden Bestimmungen des § 10 der Statthalterverordnung vom 26. d. bis zu der in aller nächster Zeit erfolgenden diesbezüglichen endgültigen Regelung aufgeschoben wird. Diese Regelung wird jedenfalls in dem Sinne erfolgen, daß der Bezug von Kinder- und Säuglingsmilch ausschließlich den Kindern bis zu einem bestimmten Alter vorbehalten bleibt und gesichert wird.

Selbstverständlich dürfen die bisher für Kinder- und Säuglingsmilch geforderten Preise keinesfalls überschritten werden. Die entsprechenden Vorkehrungen wegen Sicherstellung insbesondere der auf Grund der Milchkarten zu beziehenden Milchmengen wurden getroffen.

Wiener Fragen.

In der gestrigen Obmännerkonferenz der Wiener Gemeinderatsparteien erstattete Magistratsrat Dr. Ehrenberg einen Bericht über die Abwicklung des Kartoffelgeschäftes der Gemeinde Wien bis zum Juni dieses Jahres, dessen Veröffentlichung vorbehalten wird, sowie über die bis zum heutigen Tag von der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Kartoffelversorgung getroffenen Maßnahmen. In der Erörterung beantragte Gemeinderat Starek gegen den an den Magistrat ergangenen Antrag der Statthalterei, die in Wien mit der Bahn als Stückgüter einlangenden Kartoffeln zu beschlagnahmen, Vorstellung zu erheben, da diese Art der Veriorauna der Privatwirtschaften zur Entlastung

des Wiener Marktes wesentlich beiträgt. Gemeinderat Steiner stellte den Antrag, es möge an die Statthalterei wegen Aufhebung der Abwehrmaßnahmen der Bezirkshauptmannschaften in der Kartoffelfrage heranketretet und sie ersucht werden, Vorkehrungen zu treffen, daß die verfügbaren Kartoffelmengen aus der Umgebung Wiens mit aller Beschleunigung nach Wien befördert werden. Gemeinderat Dr. Hein beantragte, es möge den Bahnkartoffeltransporten für die Gemeinde Wien ein städtischer Zugbegleiter beigegeben werden und weiter, daß das Verkaufspersonal auf den Märkten vermehrt werde. Diese Anträge wurden von der Obmännerkonferenz zum Beschluß erhoben und der Verfügung des Bürgermeisters zugestimmt, wonach die Beistellung von Landwehrmännern zur Forcierung der Kartoffelernte auf den Gründen der Gemeinde in Leopoldau, sowie die Beistellung von Militärautos zum Transport der Kartoffeln in die Stadt vom Kriegsministerium verlangt wird.

Magistratssekretär Dr. Wanschura berichtete über die Wirkung der am 26. d. erschienenen Verordnung betreffend die Regelung des Verkehrs mit Milch auf die Milchversorgung Wiens. In der Erörterung nahmen alle Redner gegen die Festsetzung von lokalen Milchhöchstpreisen für Wien Stellung. Die Obmännerkonferenz kam zu folgendem Beschlusse: Die Regierung wird aufgefordert, die Milchversorgung Wiens zu sichern. Die Anträge des Gemeinderates Dr. Schwarz-Giller, die Verabreichung von Milch in Kaffeehäusern (eventuell mit Ausnahme der Volkskaffeehäuser) gänzlich einzustellen, die Verabreichung von Milch in Heilanstalten und Sanatorien streng zu überwachen, die Abgabe von Milch an Kranke außerhalb von Heilanstalten zu erwirken, weiter die Einstellung von Milchkuhen in Wien und Umgebung zu heben sowie die Ausscheidung der Milch ausländischer Herkunft von den Bestimmungen über den Höchstpreis, ferner der Antrag Dr. Hein, daß der Aufenthalt im Sanatorium noch kein Recht zum erhöhten Milchbezug in sich schließt, sondern daß dieser an ein amtärztliches Zeugnis geknüpft sein solle, wurde dem Magistrat zur schleunigen Berichterstattung zugewiesen.

Schließlich berichtete Magistratssekretär Doktor Roskopf über die Fettversorgung Wiens. Die Obmännerkonferenz beschloß in dieser Frage neuerdings beim Ministerpräsidenten vorzusprechen.

Zwetschen im Kleinverkauf.

Der niederösterreichische Statthalter hat gestern eine Verordnung erlassen betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von aus dem Ausland eingeführten frischen Zwetschen. Es heißt darin:

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 6. d. betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für frische Zwetschen sowie Dörrozweitschen und Zwetschenmus und betreffend den Verkehr mit Dörrozweitschen und Zwetschenmus wird angeordnet:

Die gemäß der §§ 1 und 3 der Statthalterverordnung vom 14. d. festgesetzten Höchstpreise für den Kleinverkauf von Zwetschen inländischer Herkunft im frischen Zustande sowie die Bestimmungen der §§ 4 bis 7 dieser Statthalterverordnung haben auch auf den Kleinverkauf von aus dem Ausland eingeführten frischen Zwetschen Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.